

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2006/187 vom 13. Dezember 2007

Sg Versicherungsgericht, 2007-12-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2006_187

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2006/187 du 13 décembre 2007

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2006/187 del 13 dicembre 2007

Regeste

Art. 59 Abs. 2 IVG, Art. 49 IVV. Ein Aktengutachten des RAD kann die Arbeitsunfähigkeit in leidensangepasster Tätigkeit nicht ausreichend beweisen, wenn weder der RAD noch ein sonstiger Arzt die Arbeitsunfähigkeitsschätzung auf eigene Untersuchungen stützt (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 13. Dezember 2007, IV 2006/187).

Erwägungen

E. 1

Strittig ist im vorliegenden Fall der Anspruch auf Ausrichtung einer Invalidenrente, insbesondere aber die Arbeitsfähigkeitseinschätzung des regionalen Ärztlichen Dienstes (RAD) bezüglich der leidensadaptierten Tätigkeiten des Beschwerdeführers.

E. 2

2.1 Unter Invalidität wird die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit verstanden (Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG; SR 830.1]). Erwerbsunfähigkeit ist dabei der durch eine Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 ATSG). 2.2 Nach Art. 28 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) besteht der Anspruch auf eine ganze Invalidenrente, wenn der Versicherte mindestens zu 70%, derjenige auf eine Dreiviertelsrente, wenn er wenigstens zu 60% invalid ist. Liegt ein Invaliditätsgrad von mindestens 50% vor, so besteht Anspruch auf eine halbe Rente und bei einem IV-Grad von mindestens 40% auf eine Viertelsrente (Art. 28 Abs. 1 IVG). 2.3 Mit der Invaliditätsbemessung soll das Mass der Zurücksetzung der erwerblichen Leistungsfähigkeit infolge gesundheitlicher Beeinträchtigung ermittelt werden. Um den Invaliditätsgrad bemessen zu können, ist die Verwaltung und im Beschwerdefall das Gericht auf Unterlagen angewiesen, die ärztliche und gegebenenfalls auch andere Fachleute zur Verfügung gestellt haben. Aufgabe des Arztes oder der Ärztin ist es, den Gesundheitszustand zu beschreiben und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte Person arbeitsunfähig ist (BGE 125 V 261 Erw. 4). Die ärztlichen Auskünfte sind in der Folge eine wichtige Grundlage für die Beurteilung der Frage, welche Arbeitsleistungen der versicherten Person noch zugemutet werden können (Rz 3047 f. des vom Bundesamt für Sozialversicherung erlassenden Kreisschreibens über die Invalidität und Hilflosigkeit in der Invalidenversicherung =

KSIH). 2.4 Im Sozialversicherungsrecht gilt der Untersuchungsgrundsatz. Verwaltung und Sozialversicherungsgericht haben von sich aus für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhaltes zu sorgen (BGE 122 V 158 Erw. 1a). Rechtserheblich sind alle Tatsachen, von deren Vorliegen es abhängt, ob über den streitigen Anspruch so oder anders zu entscheiden ist. In diesem Rahmen haben Verwaltungsbehörden und das Sozialversicherungsgericht zusätzliche Abklärungen stets dann vorzunehmen oder zu veranlassen, wenn hierzu aufgrund der Parteivorbringen oder anderer sich aus den Akten ergebenden Anhaltspunkte hinreichender Anlass besteht (BGE 117 V 282 Erw. 4a). In beweisrechtlicher Hinsicht gilt der Grundsatz der freien Beweiswürdigung (Art. 61 lit. c ATSG). Danach haben die urteilenden Instanzen die Beweise frei, das heisst, ohne Bindung an förmliche Beweisregeln sowie umfassend und pflichtgemäss zu würdigen und alle Beweismittel unabhängig davon, von wem sie stammen, objektiv zu prüfen und danach zu entscheiden, ob die verfügbaren Unterlagen eine zuverlässige Beurteilung des streitigen Rechtsanspruches gestatten. Hinsichtlich des Beweiswertes eines Arztberichts ist entscheidend, ob der Bericht für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten bzw. Anamnese abgegeben worden ist, in der Darlegung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen der Fachperson begründet sind (BGE 125 V 352 Erw. 3a mit Hinweis).

E. 3

3.1 Es ist unbestritten, dass der Beschwerdeführer die bisherige Tätigkeit als Bauarbeiter aufgrund der bestehenden Discushernie nicht mehr ausüben kann. Gemäss der Beurteilung von Dr. B. ___ sei aber auch eine andere, leidensadaptierte Tätigkeit nicht zumutbar. Als Begründung führt er aus, der Beschwerdeführer sei durch die Discushernie zu stark beeinträchtigt (IV-act. 8/4). Die Ärzteschaft der Neurochirurgie des Kantonsspitals St. Gallen äussert sich in den vorliegenden Berichten vom 3. November 2004 und 14. Juli 2005 hingegen nicht zur Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers in einer anderen Tätigkeit als der bisherigen. Dr. C. ___ des RAD seinerseits hält in seinem Bericht vom 22. Juli 2007 dafür, dass die Arbeitsfähigkeit in einer leidensadaptierten Tätigkeit 70% betrage. Die adaptierte Tätigkeit bedürfe wechselbelastenden Aktivitäten im Stehen, Sitzen und Gehen; kein Heben und Tragen von Lasten über 10 kg sowie keine Zwangspositionen der Wirbelsäule, insbesondere keine vornübergeneigten Stellungen (IV-act. 15). Bei dieser Verlautbarung handelt es sich um eine Stellungnahme des RAD zuhanden der IV-Stelle (Art. 59 Abs. 2 IVG, Art. 49 und 69 Abs. 4 IVV). Sie ist allerdings ohne eigene ärztliche Untersuchungen im Sinne von Art. 49 Abs. 2 IVV erstattet worden. Gemäss Art. 49 Abs. 2 IVV kann der RAD bei Bedarf Versicherte selber ärztlich untersuchen. Die Untersuchungsergebnisse werden schriftlich festgehalten.

3.2 Zur Prüfung der medizinischen Anspruchsvoraussetzungen unterbreiten die IV-Stellen die notwendigen Unterlagen dem zuständigen RAD. Der RAD prüft den Sachverhalt anhand der Unterlagen. Er fordert bei Bedarf ergänzende ärztliche Unterlagen bei behandelnden Ärztinnen und Ärzten sowie Institutionen ein. Sind umfangreiche schriftliche Rückfragen notwendig, so kann die IV-Stelle damit beauftragt werden. Solche Unterlagen bilden Bestandteil des Versichertendossiers (Rz 2038 f. des vom Bundesamt für Sozialversicherung erlassenen Kreisschreibens über das Verfahren der Invalidenversicherung, KSVI). Gemäss Art. 49 Abs. 3 IVV hält der RAD die Ergebnisse der medizinischen Prüfung und Empfehlungen zur weiteren Bearbeitung des Leistungsbegehrens aus medizinischer Sicht in einem schriftlichen Bericht fest und stellt diesen mit den Unterlagen der IV-Stelle zu (siehe auch

Rz 2040 KS VI). Solche Berichte basieren nicht notwendig auf eigenen Untersuchungen des RAD. Ihre Funktion besteht darin, aus medizinischer Sicht – gewissermassen als Hilfestellung für die medizinischen Laien in Verwaltung und Gerichten, welche in der Folge über den Leistungsanspruch zu entscheiden haben – den medizinischen Sachverhalt zusammenzufassen und zu würdigen, wozu namentlich auch gehört, bei widersprüchlichen medizinischen Akten eine Wertung vorzunehmen und zu beurteilen, ob auf die eine oder die andere Ansicht abzustellen oder aber eine zusätzliche Untersuchung vorzunehmen sei (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 14. September 2007, I 143/2007). 3.3 Vorliegend ist festzuhalten, dass es sich bei Dr. C. ___s Umschreibung einer leidensangepassten Tätigkeit und der Einschätzung der zumutbaren Arbeitsfähigkeit von 70% für den Beschwerdeführer nicht um eine Zusammenfassung oder Würdigung des medizinischen Sachverhaltes bezüglich der leidensadaptierten Tätigkeit gemäss Art. 49 Abs. 3 IVV handelt. Eine solche Berichterstattung ist erst durch die Ausführungen von Frau Dr. F. ___ vom 26. Juli 2006 angefertigt worden (IV-act. 46). Dagegen liegt eine Prüfung der medizinischen Anspruchsvoraussetzungen gemäss Art. 49 Abs. 1 IVV vor, bei welcher der RAD eine geeignete Prüfungsmethode wählen muss. Dr. C. ___ beschränkte sich auf eine eigene Einschätzung der Arbeitsfähigkeit aufgrund der Akten und verzichtete auf eine eigene Untersuchung. Soweit dabei konkrete Arbeitsunfähigkeitseinschätzungen von anderen Ärzten, die den Beschwerdeführer persönlich untersucht haben, vorgelegen hätten, wäre eine solche Beurteilung – als Aktengutachten – an sich beweistauglich. An dieser Arbeitsunfähigkeitseinschätzung nach einer eigenen Untersuchung fehlt es bislang in diesem Fall. Auch wenn die Annahme von Dr. C. ___ auf seiner fachärztlichen orthopädischen Erfahrung basiert (IV-act. 44), kann dies für den Beweis der Arbeitsfähigkeit in einer angepassten Tätigkeit nicht genügen. Nach der Auffassung des BSV muss ein versicherungsinternes fachärztliches Gutachten im Sinne von Art. 49 Abs. 2 IVV alle von der Rechtsprechung aufgestellten Bedingungen an eine Begutachtung erfüllen. Ein Bericht zuhanden der IV-Stelle gemäss Art. 49 Abs. 3 IVV betrifft demgegenüber lediglich den versicherungsinternen Entscheidungsprozess (Urteil des Bundesgerichts vom 12. Februar 2007, I 211/2006). Eine eigene Untersuchung durch Dr. C. ___ gemäss Art. 49 Abs. 2 IVV wäre somit unabdingbar gewesen. Es ist ein Leiden zu beurteilen, bei welchem sich mehrere Faktoren (Rücken- und Beinbeschwerden) auf die Arbeitsfähigkeit auswirken. Mit einer eigenen Untersuchung verbunden, hätte die Würdigung von Dr. C. ___ an sich Beweiswert, sofern sie als schlüssig erscheint, nachvollziehbar begründet sowie in sich widerspruchsfrei ist und keine Indizien gegen die Zuverlässigkeit bestehen (BGE 125 V 353 Erw. 3b/ee). Erst die eigene Untersuchung eines Arztes begründet nachvollziehbar und schlüssig eine bestimmte Arbeitsfähigkeitseinschätzung für eine adaptierte Tätigkeit. 3.4 Entgegen der Ansicht der Beschwerdegegnerin bedingt vorliegend die Arbeitsfähigkeitseinschätzung als Grundlage eine persönliche ärztliche Exploration des Patienten. Zu dieser ergänzenden Abklärung ist die Streitsache an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Die ergänzende Untersuchung als Grundlage einer neuen Arbeitsfähigkeitseinschätzung in adaptierter Tätigkeit und die anschliessende Neubeurteilung könnte auch vom RAD bzw. Dr. C. ___ vorgenommen werden. Von einer, wie vom Beschwerdeführer geforderten, polydisziplinären MEDAS-Begutachtung kann sehr wohl abgesehen werden, da der medizinische Sachverhalt - stationärer Zustand des Beschwerdeführers mit unbestritten bestehender Discushernie L4/L5 – im übrigen offensichtlich genügend abgeklärt ist.

E. 4

4.1 Im Sinn der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde unter Aufhebung des angefochtenen Einspracheentscheides vom 23. August 2006 teilweise gutzuheissen. Die Angelegenheit ist zur ergänzenden Abklärung im Sinn der Erwägungen und zur anschliessenden neuen Verfügung über den Anspruch auf IV-Leistungen an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. 4.2 Gemäss den Schlussbestimmungen des IVG zur Änderung vom 16. Dezember 2005, in Kraft seit 1. Juli 2006, gilt für die am 1. Juli 2006 bei der IV hängigen Einsprachen das bisherige Recht (lit. b Schlussbestimmungen). Somit gelangt Art. 69 Abs. 1bis IVG zur Kostenpflicht von Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von IV-Leistungen im kantonalen Gerichtsverfahren nicht zur Anwendung. Gerichtskosten sind demnach keine zu erheben. 4.3 Praxisgemäss ist eine Rückweisung zur weiteren Abklärung einem Obsiegen der beschwerdeführenden Partei gleichzusetzen (BGE 132 V 215). Die beschwerdeführende Partei hat deshalb gemäss Art. 61 lit. g ATSG Anspruch auf eine Parteientschädigung. Die Bedeutung der Streitsache und dem Aufwand angemessen erscheint eine Parteientschädigung von Fr. 2'500.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer). Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird der Einsprachentscheid vom 23. August 2006 aufgehoben und die Streitsache zur weiteren Abklärung im Sinn der Erwägungen und zur neuen Entscheidung an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 2'500.- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.